

Ordnung

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07

Vom 5. Juni 2013
StAnz. S. 1470

geändert mit Ordnung vom
14. August 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 393)

5. Mai 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2021, S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. April 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07“ gemäß § 88 Abs. 3 Hochschulgesetz per Eilentscheid beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 28. Mai 2013, Az: 0302030100-017/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Verhältnis von Kern- und Beifach, Umfang und Art der Prüfungen im Beifach
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Organe
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Informationsrechte und Rechtsbehelfe
- § 20 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 21 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Diese Ordnung regelt die Modulprüfungen in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht, die vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten werden. Sie gilt ergänzend zur Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In den Beifächern sollen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Durch die Modulprüfungen in den Beifächern als Teil der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Für die Abnahme der Modulprüfungen in den Beifächern ist der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege oder Zivilrecht im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird auf Antrag zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege oder Zivilrecht ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang der oder dem Prüfungsbeauftragten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Beifachprüfung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten am Fachbereich zurückgelegten Studiensemesters zu stellen. Die Versäumung dieser Frist führt dazu, dass in diesem Semester keine Teilnahme an den Abschlussprüfungen eines Moduls nach § 11 möglich ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Sie oder er bestimmt, in welcher Form der Antrag zu stellen ist. Der Antrag auf Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. er nicht form- und fristgerecht eingereicht wurde,
2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(5) Die oder der Prüfungsbeauftragte gibt durch Veröffentlichung in einem datenbankgestützten System die Matrikelnummern der Studierenden bekannt, die zur Prüfung des Beifachs zugelassen worden sind. Die Studierenden, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 3

Verbindung von Kern- und Beifach, Umfang und Art der Prüfungen im Beifach

(1) Die Beifächer Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht können nur in Verbindung mit einem Kernfach gemäß der Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Nach näherer Regelung im Anhang können bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Beifach sind Teil der Bachelorprüfung.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Prüferin oder der Prüfer gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) An Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

Die Regelstudienzeit im Kern- und Beifach beträgt drei Jahre (6 Semester). Hinsichtlich der nach bestimmten Fristen zu erbringenden Mindestleistungen gelten § 4 Abs. 2 und 3 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11.

(4) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden,

die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 14 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in den Modulen des Beifachs bis zu 35 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beifach müssen 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Beifach sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Die Studierenden nehmen an den zu ihrem Beifach gehörenden Lehrveranstaltungen teil, die mit den für die Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaften jeweils vorgesehenen und angebotenen Lehrveranstaltungen identisch sind. Wird eine dieser Lehrveranstaltungen künftig in einem gegenüber den Angaben dieser Ordnung geänderten Umfang angeboten, durch eine andere Lehrveranstaltung ersetzt oder mit ihrem Inhalt in eine andere Lehrveranstaltung integriert, so tritt die geänderte bzw. statt ihrer angebotene Lehrveranstaltung an ihre Stelle.

(5) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren; die Festlegung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin.

§ 7

Organe

(1) Die oder der Prüfungsbeauftragte ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Prüfungsbeauftragten.

(3) Im Übrigen obliegt die Koordination und Organisation der Prüfungen dem Studienbüro/Prüfungsamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 8 Prüfungsberechtigte

(1) Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(2) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer; die Bestellung bedarf keiner bestimmten Form. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der aktuellen Fassung.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.

(3) An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.

II. Prüfung

§ 10 Anmeldeerfordernis

Die Teilnahme an den einzelnen Modulprüfungen setzt eine vorherige Anmeldung nach näherer Maßgabe der §§ 12 und 13 voraus; ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs. Erfolgt die Anmeldung nicht frist- oder formgerecht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 14.

(3) Die Modulprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form gemäß §§ 12 und 13 statt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Ist nach den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs vorgesehen, dass die Prüfung alternativ in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen kann, bestimmt die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wird, die Prüfungsform.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen, die als Modulprüfung einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, werden von derjenigen oder demjenigen Prüfungsberechtigten abgenommen, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Schriftliche Prüfungen, die als Modulprüfungen den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen abprüfen, werden im Verlauf oder nach Abschluss der letzten Lehrveranstaltung des Moduls von derjenigen oder demjenigen Prüfungsberechtigten abgenommen, die oder der die letzte Lehrveranstaltung durchgeführt hat.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Klausuren sollen am Ende der Vorlesungszeit oder in einer Übung angefertigt werden und werden unter Examensbedingungen durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden. Werden in den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen Klausuren für Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften angeboten, besteht die schriftliche Prüfung in der Regel in einer Teilnahme an diesen Klausuren. Für die Teilnahme an der Klausur ist eine fristgerechte Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die Anmeldephase sowie die Anmeldemodalitäten fest. Eine Abmeldung von der Klausur ist nur während der Anmeldephase zulässig.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei bis höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Bei der Abgabe hat der oder die Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für die Anmeldung gilt Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch Beisitzer im Sinne des § 8 Abs. 2 ist zulässig. Hinsichtlich des Bestehens gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Studierenden können ihre Arbeiten im Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einsehen. Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Note im Studienbüro zu stellen; dieses teilt den Studierenden mit, wann sie ihre Arbeit einsehen können.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 2 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zuzuleiten.

(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2) Nehmen die Studierenden der Beifächer Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht an einer Klausur nach § 12 Abs. 2 S. 4 teil, die üblicherweise auch von Studierenden der Rechtswissenschaften geschrieben wird, kann die Bewertung zur Vereinheitlichung der Anforderungen sowie zur Erleichterung der Korrektur vorab auch nach den Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Erste und Zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Für die Umrechnung auf die Noten nach Absatz 1 gilt folgender Schlüssel:

Punkte		Noten
15-18	=	1,0
13-14	=	1,3
11-12	=	1,7
10	=	2,0
9	=	2,3
8	=	2,7
7	=	3,0
6	=	3,3
5	=	3,7
4	=	4,0
0-3	=	5

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Beifachnote geht nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung im Beifach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Stu-

dierende einmal während des Beifachstudiums das Wahlpflichtmodul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach dem Wechsel nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.

(3) Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine schriftliche Klausur, die einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet wird, insbesondere um eine Klausur nach § 12 Abs. 2 Satz 4, die üblicherweise auch von Studierenden der Rechtswissenschaften geschrieben wird, so ist die Wiederholung in der Regel erst in dem Semester möglich, in dem die betreffende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Mündliche Prüfungen können und sollen möglichst zeitnah wiederholt werden; die erste Wiederholungsprüfung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung stattzufinden. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsbeauftragte der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes

Zögern, bei der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann die oder Prüfungsbeauftragte die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der oder dem Prüfungsbeauftragten überprüft werden.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Für die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Insoweit gilt § 21 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Prüfungsbeauftragte nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Unrichtige Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Informationsrechte und Rechtsbehelfe

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag beim Studienbüro Jura des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaft Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten zu stellen; diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, deretwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; die Frist endet jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem von der oder dem Prüfungsbeauftragten gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Termin zur Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Klausuraufgabe gestellt hat.

(4) Gegen die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 6 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über ihn entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte. Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer, deren oder dessen Entscheidung angegriffen wurde, Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält die Dekanin oder der Dekan anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin

nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

§ 20

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. Juni 2013

Der Dekan

des Fachbereiches 03

Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13:

Teil 1: Bestimmungen für das Beifach Öffentliches Recht

A. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 35 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Davon entfallen 25 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen sowie 8 bis 10 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, davon entfallen 44 Leistungspunkte auf die Pflichtmodule und 16 Leistungspunkte auf das Wahlpflichtmodul.

2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in den aus vier Modulen bestehenden Pflichtbereich, der von allen Studierenden im Beifach zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich, der aus den in Absatz 3 genannten Modulen ausgewählt werden kann.

(2) Module des Pflichtbereichs (Pflichtmodule) sind das Modul „Grundlagen des Rechts“, das Modul „Staatsrecht“, das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und das Modul „Europarecht“.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs (Wahlpflichtmodule) sind das Modul „Internationales Recht“, das Modul „Medienrecht“, das Modul „Wirtschaft und Verwaltung“ und das Modul „Steuerrecht“. Als Wahlpflichtmodul kann nur eines dieser Module gewählt werden.

(4) Das Studium des Beifachs kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

B. Die Module im Einzelnen

1. Pflichtmodule

a) Modul Grundlagen des Rechts

Modul „Grundlagen des Rechts“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rechtsphilosophie	V	3/4	Pfl	4	6		
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	V	2/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

b) Staatsrecht

Modul „Staatsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Staatsrecht I	V	1/2	Pfl	4	6		
Staatsrecht II	V	2/1	Pfl	4	6		
AG Staatsrecht für Beifach-Studierende	AG	1	Pfl	2	3	Hausarbeit (3-5 Seiten)	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						

Gesamt		10 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

c) Allgemeines Verwaltungsrecht

Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	4/3	Pfl	4	6		
Allgemeines Verwaltungsrecht II	V	5/4	Pfl	2	2		
AG Verwaltungsrecht für Beifach-Studierende	AG	5/4	Pfl	2	2		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

d) Europarecht

Modul „Europarecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht I	V	4/3	Pfl	3	5		
Europarecht II	V	3/2	Pfl	2	4		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				5 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wird das Studium entgegen der Studienempfehlung im Sommersemester aufgenommen, beginnt es abweichend von den genannten Regelsemesterangaben mit dem Modul „Verwaltungsrecht und Europäische Institutionen“; die weiteren Pflichtmodule verschieben sich um jeweils ein Semester nach hinten.

2. Wahlpflichtmodule

Von den vier angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eines zu wählen.

a) Internationales Recht

Modul „Internationales Recht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht III	V	5/6	Pfl	2	4		
Völkerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Kollektive Friedenssicherung	V	6/5	Pfl	2	4		

Übung Internationales Öffentliches Recht	Ü	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b) Medienrecht

Modul „Medienrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allg. Kommunikations- und Medienrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Urheber- und Verlagsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Medienordnungsrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Rundfunk- und Telemedienrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

c) Steuerrecht

Modul „Steuerrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Einkommensteuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Unternehmenssteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Umsatzsteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

d) Wirtschaft und Verwaltung

Modul „Wirtschaft und Verwaltung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts	V	5/6	Pfl	2	4		
Gewerberecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Banken- und Börsenaufsichtsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Umwelt- und Planungsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

C. Änderungen des Fächerangebots

Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

Teil 2: Bestimmungen für das Beifach Strafrechtspflege

A. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums des Beifachs Strafrechtspflege ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 35 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Beifachs Strafrechtspflege gliedert sich in fünf Module, nämlich „Strafrecht Allgemeiner Teil“, „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“, „Strafe und Sanktion“, „Kriminologie I“ und „Kriminologie II“.

(2) Das Studium kann sinnvollerweise nur im Wintersemester aufgenommen werden, da die Vorlesung Strafrecht I grundlegend für das weitere Curriculum ist und ausschließlich im Wintersemester angeboten wird.

B. Die Module im Einzelnen

1. Modul „Strafrecht Allgemeiner Teil“

Modul „Strafrecht Allgemeiner Teil“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Strafrecht I	V	1/2	4	6		
Strafrecht II	V	2/3	4	4		
AG zu Strafrecht AT	AG	1/2	2	4		
Einführung ins Beifachstudium	AG	1/2	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten) am Semesterende					
Gesamt			11 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					

2. Modul „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“

Modul „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Strafrecht III	V	3/4	2	3		
Strafverfahrensrecht	V	2/3	4	5		
AG für Beifachstudierende	AG	2/3	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten) am Semesterende					
Gesamt			8 SWS	11 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					

3. Modul „Strafe und Sanktion“

Modul „Strafe und Sanktion“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sem.	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteil- prüfung	
Jugendstrafrecht	V	3/4	2	3			
Sanktionenrecht	V	3/4	2	3			
Grundlagen der Kriminologie	V	3/4	2	3			
Übung	Ü	4/5	2	3			
Modulprüfung:	Klausur (120-180 Minuten) am Ende der Übung						
Gesamt			8 SWS	12 LP			
Zugangsvoraussetzung	keine						

4. Kriminologie I

Die beiden Module „Kriminologie I“ und Kriminologie II“ werden mit einer modulübergreifenden Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Modul „Kriminologie I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sem.	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteil- prüfung
Angewandte Kriminolo- gie mit Praxisbezug	V	4/5	Pfl	2	5		
Strafvollzug	V	4/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	s. Modulprüfung im Modul „Kriminologie II						
Gesamt				4 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

5. Modul „Kriminologie II“

Modul „Kriminologie II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- sem.	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteil- prüfung
kriminologisches Semi- nar mit Praxisbezug	S	5/6	Pfl	2	8		
Übung	Ü	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	kriminologische Einzelfallbearbeitung (Hausarbeit)						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

C. Änderungen des Fächerangebots

Über Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

Teil 3: Bestimmungen für das Beifach Zivilrecht

A. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 31 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1). Davon entfallen 24 SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, weitere 4 bis 7 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, davon 50 in den Pflichtmodulen sowie 10 im Wahlpflichtmodul.

2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in den aus vier Modulen bestehenden Pflichtbereich, der von allen Studierenden im Beifach zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich, der aus den in Absatz 3 genannten Modulen ausgewählt werden kann.

(2) Module des Pflichtbereichs (Pflichtmodule) sind das Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)“, das Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“, das Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“ und das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs (Wahlpflichtmodule) sind das Modul „Arbeitsrecht“, das Modul „Familien- und Erbrecht“ und das Modul „Wirtschaftsrecht“. Als Wahlpflichtmodul kann nur eines dieser Module gewählt werden.

(4) Das Studium des Beifachs kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird, im Sommersemester zu beginnen.

B. Die Module im Einzelnen

1. Pflichtmodule

a) Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertragsrecht)“

Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeiner Teil des BGB	V	2/1	Pfl	4	6		
AG Allg. Teil des BGB für Beifach-Studierende	AG	2/1	Pfl	2	3		
Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	V	3/2	Pfl	4	5		
AG Schuldrecht für Beifach-Studierende	AG	3/2	Pfl	2	2	Mündliche Fallprüfung	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				12 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

b) Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“

Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/2	Pfl	2	4		
Sachenrecht	V	4/3	Pfl	4	6		
AG Sachenrecht für Beifach-Studierende	AG	4/3	Pfl	2	3		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

c) Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“

Modul „Zivilrechtliche Grundlagen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Römisches Recht I	V	5/4	Pfl	3	6		
Deutsche Rechtsgeschichte	V	6/5	Pfl	4	6		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				7 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

d) Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“

Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V	1/6	Pfl	2	9		
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)						
Gesamt				2 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2. Wahlpflichtmodule

Von den angebotenen drei Wahlpflichtmodulen ist eins zu wählen.

a) Modul „Arbeitsrecht“

Modul „Arbeitsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Arbeitsrecht I	V	5/4	Pfl	3	4		
Arbeitsrecht II	V	5/4	Pfl	2	2		
Kollektives Arbeitsrecht	Ü	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				7 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

b) Modul „Familien- und Erbrecht“

Modul „Familien- und Erbrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Familienrecht	V	5/4	Pfl	2	5		
Erbrecht	V	6/5	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

c) Modul „Wirtschaftsrecht“

Modul „Wirtschaftsrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Handelsrecht	V	5/4	Pfl	2	5		
Gesellschaftsrecht I	V	6/5	Pfl	3	5		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				5 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

C. Änderungen des Fächerangebots

Über Veränderungen im Angebot der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 4 werden durch den Dekan oder die Dekanin festgestellt. Die Feststellung ist durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

Legende:

- AG** = Arbeitsgemeinschaft
- Pfl** = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü** = Übung
- S** = Seminar
- V** = Vorlesung